

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

5 / 2026

vom 12.05.2026

### Inhaltsübersicht

1. 48. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 23. März 2026  
Seite 511 ff
2. Vierte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 8. April 2026  
Seite 548 ff
3. Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01.04.2026  
Seite 552 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 5/2026**

4. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 geändert am 11. Mai 2026

Seite 556 ff

5. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2026/2027 vom 11. Mai 2026

Seite 564 ff

6. Organisationsregelung für das "Institut für Soziologie" im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Seite 575 ff

7. Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom 11. Mai 2026

Seite 581 ff

**48. Ordnung zur Änderung der Ordnung der  
Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 23. März 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), haben der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 02 am 18. Juni 2025 und

des Fachbereichs 07 am 10. Dezember 2025

die folgende Ordnung Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juli 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1083) wird wie folgt geändert:

**1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Soziologie erhält folgende Fassung:**

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

**Fachbereich 02**

**Soziologie**

**Bestimmungen für das Kernfach Soziologie**

**A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

**B Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 54 oder 60 SWS (abhängig von M 13) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 102 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 6 LP.

## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-09; 13), Wahlpflichtmodule (Modul 10-12, aus diesen sind 2 zu wählen) und dem Bachelor-Abschlussmodul (Modul 14). Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

### Module-Bezeichnung

M1: Einführung in die Soziologie  
 M2: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich  
 M3: Quantitative Forschungsmethoden I  
 M4: Quantitative Forschungsmethoden II  
 M5: Sozialtheorien  
 M6: Gesellschaftstheorie  
 M7: Qualitative Forschungsmethoden I  
 M8: Soziologische Gegenstände (Orientierung)  
 M9: Soziologische Gegenstände (Vertiefung)  
 M10: Qualitative Forschungsmethoden II (Vertiefung)  
 M11: Quantitative Forschungspraxis (Vertiefung)  
 M12: Soziologische Theorien (Vertiefung)  
 M13: Berufliche Praxis & Zusatzqualifikationen  
 M14: Bachelor-Abschluss

### Modul-Einordnung

Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Pflicht  
 Wahlpflicht  
 Wahlpflicht  
 Wahlpflicht  
 Pflicht  
 Pflicht

<b>Modul 01</b>	<b>Einführung in die Soziologie</b> Introduction to Sociology						M.02.149.26001
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Soziologie	VL	1 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3	
Grundlagen der Soziologie	S	1 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	Seminar „Grundlagen der Soziologie“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							

Modulprüfung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio zur Vorlesung (50% der Modulnote)</li> <li>2. Hausarbeit mit Referat oder Portfolio zum Seminar (50% der Modulnote)</li> </ol>
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Das Modul verfolgt zwei Lernziele: Erstens soll es Studierenden das Studieren nahebringen, also einen ganz anderen Stil des Lehrens und Lernens als sie ihn von der Schule her gewohnt sind. Sie sollen selbstständig akademisch arbeiten können. Zweitens soll es den Studierenden einen nachhaltigen Eindruck von der soziologischen Denkweise vermitteln, der ihre Entscheidung für oder gegen das weitere Studium erleichtert. Am Ende des Moduls sind Studierende in der Lage, Grundzüge des Faches zu verstehen und Verknüpfungen zwischen seinen Teilgebieten herzustellen.	

<b>Modul 02</b>	<b>Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich</b> Social structures in comparative perspective						M.02.149.26002
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflicht						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	VL	2 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2 (1)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	Seminar „Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio						
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>							
Die Studierenden lernen die Grundzüge der Sozialstruktur Deutschlands in ihrer historischen Entwicklung und im Vergleich mit anderen Ländern kennen. Sie werden in die Lage versetzt, zentrale Begriffe, Theorien, Methoden und empirische Forschungsbefunde der Sozialstrukturanalyse wiedergeben zu können. Dieses Grundinstrumentarium wird im Seminar auf ausgewählte soziale Phänomene angewendet. Das vermittelte Basiswissen und die daraus erwachsenden Anwendungs- und Analysekompetenzen ermöglichen es den Studierenden, öffentliche Debatten zu Fragen sozialer Ungleichheiten und demografischer Prozesse wissenschaftlich einordnen und kritisch reflektieren zu können.							

<b>Modul 03</b>	<b>Quantitative Forschungsmethoden I</b> Quantitative Research Methods I						M.02.149.26003
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pflicht						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	VL	2 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3	

Statistik I	PS	2 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Proseminar „Statistik I“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Modul vermittelt einen Überblick über die grundlegenden Methoden und Techniken der quantitativen empirischen Sozialforschung und deren statistischer Grundlagen. Die beispielorientierte Vorgehensweise ist auf die Entwicklung forschungspraktischer Kompetenzen der Studierenden gerichtet						
Durch die erfolgreiche Beendigung dieses Moduls:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen und verstehen die Studierenden die Anliegen, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die historische Entwicklung und das aktuelle Standardrepertoire der quantitativ orientierten Sozialforschung.</li> <li>- verfügen über Kenntnisse der wichtigsten sozialwissenschaftlichen Untersuchungsformen und Datenerhebungsverfahren.</li> <li>- kennen zentrale Konzepte und praktische Techniken der deskriptiven Statistik und können diese anwenden.</li> <li>- sind die Studierenden in der Lage, quantitativ-empirische Studien nachzuvollziehen und zu beurteilen, deskriptive Statistiken zu lesen, zu interpretieren, für überschaubare Datenbeispiele selbst zu berechnen und Ideen für eigene empirische Studien zu entwickeln.</li> </ul>						

<b>Modul 04</b>	<b>Quantitative Forschungsmethoden II</b> <i>Quantitative Research Methods II</i>					M.02.149.26004
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Statistik II	VL	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Computergestützte Datenanalyse	S	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Computergestützte Datenanalyse“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Das Modul „Quantitative Forschungsmethoden II“ erweitert und vertieft die im Modul „Quantitative Forschungsmethoden I“ entwickelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Datenanalyse vor allem in den Bereichen der Zusammenhangsanalyse mit mehreren Variablen (multiple Regressionsanalyse), der schließenden Statistik sowie der computergestützten Datenanalyse auf Grundlage von Statistiksoftware. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind folgende Lernziele verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Studierenden beherrschen grundlegende und ausgewählte weiterführende Begriffe, Konzepte und Verfahren der multivariaten Zusammenhangsanalyse.</li> <li>- Sie sind mit gängigen Verfahren der Inferenzstatistik vertraut und können die Aussagekraft von Analysen, welche anhand von zufälligen Stichproben gewonnen wurden, einstufen.</li> <li>- Sie können die Ziele, Voraussetzungen und die praktische Durchführung der Verfahren erläutern sowie beispielhafte Ergebnisse angemessen beschreiben und interpretieren.</li> <li>- Für gegebene Datenbeispiele und (eigene) inhaltliche Fragestellungen können sie geeignete Datenanalyseverfahren auswählen und selbstständig durchführen sowie die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen, beschreiben und im Hinblick auf die inhaltliche Fragestellung interpretieren.</li> <li>- Im Bereich der computergestützten Datenanalyse beherrschen die Studierenden den grundständigen Gebrauch von Statistiksoftware für das Datenmanagement, die Datenanalyse und die (grafische) Darstellung von Ergebnissen.</li> <li>- Sie sind damit in der Lage für konkrete empirische Problemstellungen und Datenbeispiele typische Schritte der Datenanalyse und Ergebnispräsentation von einfachen beschreibenden hin zu hypothesenprüfenden und multivariaten Verfahren nachzuvollziehen, zu planen und praktisch umzusetzen.</li> </ul>

Modul 05	Sozialtheorien <i>Social Theories</i>						M.02.149.26005
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	7 LP = 210 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Sozialtheorien	VL	2 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3	
Sozialtheorien	S	2 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	Seminar „Sozialtheorien“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung							
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über das Spektrum der wichtigsten Theorien des Sozialen zu geben und ein Gespür für ihre eigensinnigen Denkfiguren zu vermitteln. Die Studierenden sollen die Vorzüge eines theoriepluralistischen Faches kennen lernen und befähigt werden, die Spannungen zwischen seinen Ansätzen auszuhalten. Im Seminar sollen sie die Scheu vor anspruchsvoller Lektüre verlieren. Insgesamt lehrt das Modul ein Denken in Alternativen.</p>							

<b>Modul 06</b>	<b>Gesellschaftstheorie</b> <i>Theory of Society</i>					M.02.149.26006
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Gesellschaftstheorie	VL	3 (4)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Gesellschaftstheorie	S	3 (4)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Gesellschaftstheorie“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Ziel des Moduls besteht darin, grundlegende Kompetenzen der gesellschaftstheoretischen Reflexion zu vermitteln. Studierende lernen, Gesellschaftstheorie, -diagnose und -kritik zu unterscheiden und aufeinander zu beziehen. Sie verstehen, was Gesellschaft als soziologischen Gegenstand ausmacht, worin die Spezifik gesellschaftstheoretischen Denkens besteht und wie dieses zum Verständnis aktueller gesellschaftlicher Problemlagen und Herausforderungen beitragen kann. Das Modul soll Studierende dazu befähigen, soziologische Gegenstände gesellschaftstheoretisch rückzubinden. Dabei sollen sie zum einen anspruchsvolle theoretische Abstraktionen kennenlernen, zum anderen verstehen, wie diese Abstraktionen mit konkreten empirischen Fragen und Gegenständen zusammenhängen.						

<b>Modul 07</b>	<b>Qualitative Forschungsmethoden I</b> <i>Qualitative Research Methods I</i>					M.02.149.26007
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Qualitative Forschungsmethoden I: Überblick	VL	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Qualitative Forschungsmethoden I: Überblick	PS	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Proseminar „Qualitative Forschungsmethoden I: Überblick“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					

<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>
Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Methoden der qualitativen empirischen Forschung zu vermitteln, sie mit einer entdeckenden Forschungshaltung vertraut zu machen und sie für empirische Theoriebildung zu sensibilisieren. Nach dem Besuch der Vorlesung sind die Studierenden in der Lage, Wissen über qualitative Methoden wiederzugeben, qualitative Forschung in der Soziologie einzuordnen und die Differenzen der verschiedenen qualitativen Verfahren zu charakterisieren.

<b>Modul 08</b>	<b>Soziologische Gegenstände (Orientierung)</b> <i>Sociological Subjects (Orientation)</i>					M.02.149.26008
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	VL	1(1)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	VL	1 (1)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
3. Gegenstandsbezogene Soziologie“	VL	1 (1)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Wissenschaftliche Praxis I	S	1 (1)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
Wissenschaftliche Praxis I	T	1(1)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Wissenschaftliche Praxis I“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in zwei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei Klausurnoten gebildet.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Vorlesungen, die in verschiedene Gegenstände, die für Gesellschaften kennzeichnend sind, einführen, ergänzen die Lehre in Allgemeiner Soziologie. Die Vorlesungen vermitteln dabei die Perspektive der jeweiligen speziellen Soziologie und führen damit in zentrale Begriffe, theoretische Ansätze und empirische Zugänge dieser Soziologien ein. Sie geben den Studierenden zugleich einen guten Einblick in die Struktur des Instituts und die Forschungsarbeiten der einzelnen Arbeitsbereiche. Die Studierenden sind in der Lage, die Spezifika von drei ‚Gegenstandsbezogenen Soziologien‘ zu benennen und deren Gemeinsamkeiten und Differenzen zu erläutern und zu diskutieren. Der Besuch der Veranstaltungen „Wissenschaftliche Praxis I“ befähigt die Studierenden wissenschaftstheoretische Grundpositionen zu kennen und dadurch die Unterschiede zwischen Alltags- und wissenschaftlichem Wissen benennen und argumentativ vertreten zu können. Daran anknüpfend können die Studierenden diese theoretischen Kenntnisse in praktische Arbeitsweisen überführen und anwenden. Hierzu zählen: wissenschaftliche und fachliche Standards der Zitation, Literatur- und Datenrecherche sowie grundlegende Anwendung zeitgemäßer Arbeitstechniken, um die technischen und formalen Anforderungen eines BA-Studiums zu meistern.						

<b>Modul 09</b>	<b>Soziologische Gegenstände (Vertiefung)</b> <i>Sociological Subjects (Specialisation)</i>					M.02.149.26009
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vertiefung 1	S	5 (5)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Vertiefung 2	S	5 (5)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Wissenschaftliche Praxis II	S	4 (4)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
Wissenschaftliche Praxis II	T	4 (4)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Vertiefungsseminare.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefender Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Soziologie. Zudem sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ihr bis dahin erworbenes Wissen auf spezielle Problem- und Fragestellungen anzuwenden, und dabei die Fähigkeit erlangen, die Befunde vorliegender Analysen kritisch zu rezipieren und zu interpretieren.						
Nach dem Besuch der Bergleitveranstaltungen „Wissenschaftliche Praxis II“ können die Studierenden gültige von schlüssigen Argumenten unterscheiden sowie die Verbindung von argumentativer Struktur und formalem Aufbau verstehen und auf eigene Fragestellungen bzw. Texte anwenden.						

<b>Modul 10</b>	<b>Qualitative Forschungsmethoden II (Vertiefung)</b> <i>Qualitative Research Methods II (Specialisation)</i>					M.02.149.26010
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Qualitative Forschungsmethoden II: Vertiefung	VL	4 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Qualitative Forschungsmethoden II: Vertiefung	PS	4 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Qualitative Forschungsmethoden II: Vertiefung	S	5 (4)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						

Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio im Seminar.
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Ziel des Moduls ist es, das Wissen der Studierenden über qualitative Forschungsmethoden, und zwar Datenerhebung und Datenanalyse, systematisch zu vertiefen und das Verständnis einer Empirie-Theorie-Dialektik in diesem Feld der Sozialforschung auszubauen. Die Studierenden sind in der Lage, fundiertes Wissen über qualitative Forschung und Analyse darzustellen, zu kontrastieren und ihre Anwendungsgebiete kritisch zu diskutieren.	

<b>Modul 11</b>	<b>Quantitative Forschungspraxis (Vertiefung)</b> <i>Quantitative Research Practice (Specialisation)</i>		M.02.149.26011			
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Wahlpflicht					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar 1	S	4 (4)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Seminar 2	S	4 (4)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Forschungsseminar	S	5 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Forschungsseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio im Seminar „Forschungsseminar“.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Im Profilbereich „Quantitative Forschungspraxis“ erwerben die Studierenden aufbauend auf den Basismodulen Quantitative Methoden I und II vertiefende und praktische Kompetenzen in der Erhebung und Analyse quantitativer Daten. Damit sind drei Zielsetzungen verbunden. Erstens wird das quantitativ-statistische Arbeiten am Beispiel kleiner, selbst gewählter Forschungsfragen anwendungsbezogen eingeübt. Zweitens werden damit wichtige Grundlagen für die Abfassung einer quantitativ-empirischen Bachelorarbeit gelegt. Drittens dient die erworbene Forschungskompetenz der Vorbereitung auf Berufsfelder, in denen quantitative Methoden benötigt werden.						
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- beherrschen die Studierenden zentrale Erhebungs- und Auswertungsmethoden der quantitativen Sozialforschung und kennen ihre Anwendungsbereiche,</li> <li>- sind sie in der Lage eine soziologische Fragestellung theoriegeleitet zu entwickeln und in ein quantitatives Untersuchungs- bzw. Analysedesign zu überführen,</li> <li>- können sie die gewählte Fragestellung datenbasiert unter praktischer Anwendung einschlägiger Forschungsmethoden bearbeiten sowie die Ergebnisse in einem wissenschaftlichen Forschungsbericht aufbereiten und beurteilen.</li> <li>- Sie sind somit in der Lage, die im Studium erworbenen gegenstandsbezogenen, theoretischen und methodischen Kenntnisse zu verbinden und quantitative Methoden selbständig auf einen konkreten Forschungsgegenstand anzuwenden.</li> </ul>						

<b>Modul 12</b>	<b>Soziologische Theorien (Vertiefung)</b> <i>Sociological Theories (Specialisation)</i>					M.02.149.26012
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Seminar 1	S	4 (5)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Seminar 2	S	4 (5)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Seminar 3	S	5 (4)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Seminare.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist es, Studierenden eine intensivierte Auseinandersetzung mit soziologischer Theorie zu ermöglichen, indem spezifische theoretische Ansätze erkundet werden. Die Lernrichtung geht hier von der in den Modulen 5 und 6 vermittelten Breite des Theorienüberblicks in die Tiefe. Durch das Modul werden Studierende in die Lage versetzt, einzelne prominente Theorieansätze kennenzulernen, kritisch zu reflektieren und mit empirischer Forschung in Beziehung zu setzen.						

<b>Modul 13</b>	<b>Berufliche Praxis &amp; Zusatzqualifikationen</b> <i>Professional Practice &amp; Additional Qualifications</i>					M.02.149.26013
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Externes Berufspraktikum	Pr	5 (5)	Wahlpflicht	240 h	-	6
<b>oder</b>						
Zukunftsmodul „VISIONS/VOICES FOR CLIMATE“	VL	5 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	39 h	2
Zukunftsmodul „CLIMATE LAB“	PS	5 (5)	Wahlpflicht	4 SWS / 42 h	78 h	4
Zukunftsmodul „Credits for Climate Action“	Pr	5 (5)		4 SWS / 42 h	78 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	-					

Modulprüfung	Keine
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
<p>Nach Besuch des Moduls verfügen die Studierenden über einen fundierten Einblick in mögliche Berufs- bzw. Betätigungsfelder für Absolvent:innen der Soziologie. Im Rahmen des Berufspraktikums können die Studierenden Praxisbezüge wissenschaftlichen Wissens benennen, soziologische Kompetenzen reflektieren und in die Berufspraxis überführen.</p> <p>Im Rahmen der Veranstaltungen des Zukunftsmoduls lernen die Studierenden nachhaltige und klimagerechte Strukturen selbst zu gestalten und als Multiplikatoren in relevante Gesellschaftsbereiche einzubringen.</p>	
<b>Sonstiges</b>	Eine weitere Beschreibung der Wahloptionen ist unter Punkt 3 zu finden.

<b>Modul 14</b>	<b>Bachelor-Abschluss</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	20 LP = 600 h					
<b>Lehrveranstaltungen/ Prüfungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit</b>	<b>Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Examenskolloquium	Koll.	6 (6)	Pflicht	2 SWS / 21 h	39 h	2
Bachelorarbeit	<del>X</del>	6 (6)	Pflicht	<del>X</del>	360 h	12
Mündliche Prüfung	<del>X</del>	6 (6)	Pflicht	<del>X</del>	180 h	6
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			Gemäß §§ 10; 15			
<b>Unterrichtssprache und Prüfungssprache</b>			deutsch/englisch			
<b>Stellenwert in der Gesamtnote</b>			18% der Fachnote (20 von 114 benoteten LP). Note aus Bachelorarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).			

3. Berufspraktikum in Modul 13 im Umfang von mind. 240 Stunden (6 Wochen in Vollzeit)

Die Studierenden können zwischen drei Optionen wählen:

1. Berufspraktikum oder
2. Vorlesungsreihe VISIONS FOR CLIMATE und CLIMATE LAB oder
3. Vorlesungsreihe VISIONS FOR CLIMATE und Credits for Climate Action.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das vierte und fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

## C Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen. Ausnahmen gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses laut § 11 Abs. 3 Satz 3 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.
2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

## **D Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**

### 1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

### 2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

### 3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

## **E Englische Bezeichnung**

Die englische Bezeichnung des Studienfachs lautet: Sociology.

### **Veranstaltungsarten:**

<b>VL</b>	=	Vorlesung
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>S</b>	=	Seminar
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>Koll</b>	=	Kolloquium

## Bestimmungen für das Beifach Soziologie

### A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

### B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 34 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (von diesen ist eins zu wählen). Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul-Bezeichnung</b>	<b>Modul-Einordnung</b>
M1b: Einführung in die Soziologie	Pflicht
M2: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	Pflicht
M6b: Interdisziplinärer Wahlbereich	Pflicht
M3: Quantitative Forschungsmethoden I	Pflicht
M7b: Qualitative Forschungsmethoden I	Pflicht
M4: Quantitative Forschungsmethoden II	Wahlpflicht
M10b: Qualitative Forschungsmethoden II (Vertiefung)	Wahlpflicht
M5: Sozialtheorien	Wahlpflicht
M8b: Soziologische Gegenstände (Orientierung)	Pflicht
M9b: Soziologische Gegenstände (Vertiefung)	Pflicht

<b>Modul 01b</b>	<b>Einführung in die Soziologie</b> Introduction to Sociology					M.02.149.26001b
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Soziologie	VL	1 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Einführung in die Soziologie	T	1 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Tutorium „Einführung in die Soziologie“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio zur Vorlesung.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Modul verfolgt zwei Lernziele: Erstens soll es Studierenden das Studieren nahebringen, also einen ganz anderen Stil des Lehrens und Lernens als sie ihn von der Schule her gewohnt sind. Sie sollen selbstständig akademisch arbeiten können. Zweitens soll es den Studierenden einen nachhaltigen Eindruck von der soziologischen Denkweise vermitteln, der ihre Entscheidung für oder gegen das weitere Studium erleichtert. Am Ende des Moduls sind Studierende in der Lage, Grundzüge des Faches zu verstehen und Verknüpfungen zwischen seinen Teilgebieten herzustellen.						

<b>Modul 02</b>	<b>Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich</b> Social structures in comparative perspective					M.02.149.26002
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	VL	2 (1)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2 (1)	Pflicht	1 SWS / 10,5 h	49,5 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					

<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>
Die Studierenden lernen die Grundzüge der Sozialstruktur Deutschlands in ihrer historischen Entwicklung und im Vergleich mit anderen Ländern kennen. Sie werden in die Lage versetzt, zentrale Begriffe, Theorien, Methoden und empirische Forschungsbefunde der Sozialstrukturanalyse wiedergeben zu können. Dieses Grundinstrumentarium wird im Seminar auf ausgewählte soziale Phänomene angewendet. Das vermittelte Basiswissen und die daraus erwachsenden Anwendungs- und Analysekompetenzen ermöglichen es den Studierenden, öffentliche Debatten zu Fragen sozialer Ungleichheiten und demografischer Prozesse wissenschaftlich einordnen und kritisch reflektieren zu können.

<b>Modul 03</b>	<b>Quantitative Forschungsmethoden I</b> <i>Quantitative Research Methods I</i>					<b>M.02.149.26003</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	VL	2 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Statistik I	PS	2 (3)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Proseminar „Statistik I“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Klausur (60 Minuten)</i> oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Modul vermittelt einen Überblick über die grundlegenden Methoden und Techniken der quantitativen empirischen Sozialforschung und deren statistischer Grundlagen. Die beispielorientierte Vorgehensweise ist auf die Entwicklung forschungspraktischer Kompetenzen der Studierenden gerichtet						
Durch die erfolgreiche Beendigung dieses Moduls:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kennen und verstehen die Studierenden die Anliegen, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die historische Entwicklung und das aktuelle Standardrepertoire der quantitativ orientierten Sozialforschung.</li> <li>- verfügen über Kenntnisse der wichtigsten sozialwissenschaftlichen Untersuchungsformen und Datenerhebungsverfahren.</li> <li>- kennen zentrale Konzepte und praktische Techniken der deskriptiven Statistik und können diese anwenden.</li> </ul>						
sind die Studierenden in der Lage, quantitativ-empirische Studien nachzuvollziehen und zu beurteilen, deskriptive Statistiken zu lesen, zu interpretieren, für überschaubare Datenbeispiele selbst zu berechnen und Ideen für eigene empirische Studien zu entwickeln.						

<b>Modul 07b</b>	<b>Qualitative Forschungsmethoden I</b> <i>Qualitative Research Methods I</i>					M.02.149.26007b
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Qualitative Forschungsmethoden I: Überblick	VL	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Qualitative Forschungsmethoden I: Überblick	T	3 (2)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Tutorium „Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Methoden der qualitativen empirischen Forschung zu vermitteln, sie mit einer entdeckenden Forschungshaltung vertraut zu machen und sie für empirische Theoriebildung zu sensibilisieren. Nach dem Besuch der Vorlesung sind die Studierenden in der Lage, Wissen über qualitative Methoden wiederzugeben, qualitative Forschung in der Soziologie einzuordnen und die Differenzen der verschiedenen qualitativen Verfahren zu charakterisieren.						

<b>Modul 08b</b>	<b>Soziologische Gegenstände (Orientierung)</b> <i>Sociological Subjects (Orientation)</i>					M.02.149.26008b
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	VL	3 (3)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	VL	3 (3)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
3. Gegenstandsbezogene Soziologie“	VL	3 (3)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in zwei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei Klausurnoten gebildet.					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen
<p>Die Vorlesungen, die in verschiedene Gegenstände, die für Gesellschaften kennzeichnend sind, einführen, ergänzen die Lehre in Allgemeiner Soziologie. Die Vorlesungen vermitteln dabei die Perspektive der jeweiligen speziellen Soziologie und führen damit in zentrale Begriffe, theoretische Ansätze und empirische Zugänge dieser Soziologien ein. Sie geben den Studierenden zugleich einen guten Einblick in die Struktur des Instituts und die Forschungsarbeiten der einzelnen Arbeitsbereiche.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Spezifika von drei ‚Gegenstandsbezogenen Soziologien‘ zu benennen und deren Gemeinsamkeiten und Differenzen zu erläutern und zu diskutieren.</p>

Modul 06	Interdisziplinärer Wahlbereich <i>Interdisciplinary Electives</i>		M.02.149.26006b			
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Begleitveranstaltung Wahlbereich I	VL	3 (3)	Pflicht	0,5 SWS / 5 h	25 h	1
Interdisziplinärer Wahlbereich I	VL	3 (3)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Begleitveranstaltung Wahlbereich II	VL	3 (3)	Pflicht	0,5 SWS / 5 h	25 h	1
Interdisziplinärer Wahlbereich II	VL	3 (3)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Gruppendiskussion oder Essay oder Präsentation in der Begleitveranstaltung Wahlbereich II					
Modulprüfung	keine					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
<p>Neben den jeweils fachlichen Qualifikationszielen der gewählten Vorlesungsangeboten vermittelt der Besuch einführender Vorlesungen benachbarter Disziplinen eine kontrastierende Perspektive auf die Denk- und Arbeitsweisen der Soziologie. Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden eine akademisch soziologische Perspektive von anderen akademischen Perspektiven unterscheiden.</p>						

<b>Modul 09b</b>	<b>Soziologische Gegenstände (Vertiefung)</b> <i>Sociological Subjects (Specialisation)</i>					M.02.149.26009b
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vertiefung 1	S	5/6 (5/6)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
Vertiefung 2	S	5/6 (5/6)	Wahlpflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Hausarbeit</i> oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Portfolio in einem der Vertiefungsseminare.					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefender Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Soziologie. Zudem sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ihr bis dahin erworbenes Wissen auf spezielle Problem- und Fragestellungen anzuwenden, und dabei die Fähigkeit erlangen, die Befunde vorliegender Analysen kritisch zu rezipieren und zu interpretieren.						

<b>Modul 05</b>	<b>Sozialtheorien</b> <i>Social Theories</i>					M.02.149.26005
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Sozialtheorien	VL	6 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Sozialtheorien	S	6 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Sozialtheorien“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Klausur (60 Minuten)</i> oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über das Spektrum der wichtigsten Theorien des Sozialen zu geben und ein Gespür für ihre eigensinnigen Denkfiguren zu vermitteln. Die Studierenden sollen die Vorzüge eines theoriepluralistischen Faches kennen lernen und befähigt werden, die Spannungen zwischen seinen Ansätzen auszuhalten. Im Seminar sollen sie die Scheu vor anspruchsvoller Lektüre verlieren. Insgesamt lehrt das Modul ein Denken in Alternativen.						

<b>Modul 04</b>	<b>Quantitative Forschungsmethoden II</b> <i>Quantitative Research Methods II</i>					M.02.149.26004
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Statistik II	VL	5 (4)	Pflicht	2 SWS / 21 h	69 h	3
Computergestützte Datenanalyse	S	5 (4)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	Seminar „Computergestützte Datenanalyse“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Hausarbeit					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Das Modul „Quantitative Forschungsmethoden II“ erweitert und vertieft die im Modul „Quantitative Forschungsmethoden I“ entwickelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der Datenanalyse vor allem in den Bereichen der Zusammenhangsanalyse mit mehreren Variablen (multiple Regressionsanalyse), der schließenden Statistik sowie der computergestützten Datenanalyse auf Grundlage von Statistiksoftware. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind folgende Lernziele verbunden:						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Studierenden beherrschen grundlegende und ausgewählte weiterführende Begriffe, Konzepte und Verfahren der multivariaten Zusammenhangsanalyse.</li> <li>- Sie sind mit gängigen Verfahren der Inferenzstatistik vertraut und können die Aussagekraft von Analysen, welche anhand von zufälligen Stichproben gewonnen wurden, einstufen.</li> <li>- Sie können die Ziele, Voraussetzungen und die praktische Durchführung der Verfahren erläutern sowie beispielhafte Ergebnisse angemessen beschreiben und interpretieren.</li> <li>- Für gegebene Datenbeispiele und (eigene) inhaltliche Fragestellungen können sie geeignete Datenanalyseverfahren auswählen und selbstständig durchführen sowie die Ergebnisse in geeigneter Form darstellen, beschreiben und im Hinblick auf die inhaltliche Fragestellung interpretieren.</li> <li>- Im Bereich der computergestützten Datenanalyse beherrschen die Studierenden den grundständigen Gebrauch von Statistiksoftware für das Datenmanagement, die Datenanalyse und die (grafische) Darstellung von Ergebnissen.</li> <li>- Sie sind damit in der Lage für konkrete empirische Problemstellungen und Datenbeispiele typische Schritte der Datenanalyse und Ergebnispräsentation von einfachen beschreibenden hin zu hypothesenprüfenden und multivariaten Verfahren nachzuvollziehen, zu planen und praktisch umzusetzen.</li> </ul>						

<b>Modul 10b</b>	<b>Qualitative Forschungsmethoden II</b> <i>Qualitative Research Methods II</i>					M.02.149.26010b
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflicht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Qualitative Forschungsmethoden II: Vertiefung	VL	6 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	3

Qualitative Forschungsmethoden II: Vertiefung	T	6 (5)	Pflicht	2 SWS / 21 h	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	<i>Portfolio</i> oder Hausarbeit oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Ziel des Moduls ist es, das Wissen der Studierenden über qualitative Forschungsmethoden, und zwar Datenerhebung und Datenanalyse, systematisch zu vertiefen und das Verständnis einer Empirie-Theorie-Dialektik in diesem Feld der Sozialforschung auszubauen. Die Studierenden sind in der Lage, fundiertes Wissen über qualitative Forschung und Analyse darzustellen, zu kontrastieren und ihre Anwendungsgebiete kritisch zu diskutieren.						

### C Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen. Ausnahmen gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses laut § 11 Abs. 3 Satz 3 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen.
2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

### E Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studienfachs lautet: Sociology.

### Veranstaltungsarten:

<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>S</b>	=	Seminar
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>Koll</b>	=	Kolloquium“

**2. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Musikwissenschaft erhält folgende Fassung:**

„Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

**Fachbereich 07**

**Musikwissenschaft**

**Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder das Latinum bzw. Lateinkenntnisse gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 i.d.F. vom 31. März 2023 nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von 60 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1).

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 108 LP,
- die Bachelorarbeit: 10 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 2 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

**Pflichtmodule**

<b>Modul 1.1</b>	<b>Musikwissenschaftliches Arbeiten I</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pf</b>	

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemesterb ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Einführung in die Musikwissenschaft (mit obligatorischem Tutorium)	Ü	1 (1)	Pf	4	78h	4
b) Musikgeschichte kompakt	V	1 (1)	Pf	2	39	2
c) Seminar Musikwissenschaft	S	1 (1)	Pf	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Protokolle zu b) und Literaturliste in c)					
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (180 Min.);					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden eignen sich grundlegende Kenntnisse zu Umfang, Aufgaben und Zielen des Fachs sowie musikwissenschaftliche Arbeitstechniken an und sind in der Lage, diese anzuwenden. Ferner kennen die Studierenden erste wesentliche Stationen der Musikgeschichte.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	- / -					

<b>Modul 1.2</b>	<b>Musikwissenschaftliches Arbeiten II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemesterb ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	2 (2)	Pf	2	39 h	2
b) Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2 (2)	Pf	2	99 h	4
c) Lektürekurs Musikgeschichte	Ü	2 (2)	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Übungshausarbeit in b) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
Modulprüfung	Kolloquium zu a) bis c) (20 Minuten) [1 LP]					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft an und sind in der Lage, diese anzuwenden. Ferner kennen die Studierenden weitere wesentliche Stationen der Musikgeschichte und wissen, musikgeschichtliche Zusammenhänge aufzuzeigen.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	- / -					

<b>Modul 2.1</b>	<b>Musikalische Analyse I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundkurs musikalische Analyse (mit Tutorium)	Ü	1 (1)	Pf	3	88,5 h	4
b) Aufbaukurs musikalische Analyse (mit Tutorium)	Ü	2 (2)	Pf	3	88,5 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu b)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden beherrschen elementare Satztechniken der europäischen Musik, sie sind in der Lage, Musik mit angemessenem Fachvokabular zu verstehen und zu beschreiben, und beherrschen einen sicheren Umgang mit Methoden der musikalischen Analyse.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	- / -					

<b>Modul 2.2</b>	<b>Musikalische Analyse II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Vertiefung musikalische Analyse vor 1600	Ü	3 (3)	Pf	2	99 h	4
b) Vertiefung musikalische Analyse nach 1600	Ü	3 (3)	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu a) und b)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden beherrschen spezielle Satztechniken der europäischen Musik, sie sind in der Lage, Musik mit angemessenem Fachvokabular zu verstehen und zu beschreiben, und beherrschen einen sicheren Umgang mit Methoden der musikalischen Analyse.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	-/-					

<b>Modul 3.1</b>	<b>Historische Musikwissenschaft I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

a) Musikgeschichte im Überblick	V	3	Pf	2	39 h	2
b) Musik vor 1600	S	3	Pf	2	129 h	5
c) Musik nach 1600	S	3	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	b) und c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	mündliche Präsentation in b) und c) [mindestens 30 Minuten]					
Modulprüfung	Hausarbeit in b) oder c) [ca. 30.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen]					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden erwerben Fachwissen zur europäischen Musikgeschichte und verstehen den musikalischen Satz als Ineinandergreifen von Horizontale und Vertikale in seinen Schichten. Sie sind zu einer integrativen kulturgeschichtlichen Deutung von Musik befähigt und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>				Abschluss Module 1.1 und 1.2		

<b>Modul 3.2</b>	<b>Historische Musikwissenschaft II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	4 (4)	Pf	2	39 h	2
b) Musikwissenschaft „unterwegs“	Exk	4 (5)	Pf	> 3 Tage		2
c) Quellenkunde	V	5 (4)	Pf	2	99 h	4
d) Musikgeschichte im Überblick	V	5 (5)	Pf	2	39 h	2
e) Forschungskolloquium	Koll	5 (5)	Pf	2	39 h	2
f) Musikgeschichte im Überblick	V	6 (6)	Pf	2	39 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio aus Präs. in b) & Übungsaufgaben in c)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung zu a) und d) (30 Minuten)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden erwerben Fachwissen zur europäischen Musikgeschichte und können musikhistorische Quellen kritisch bewerten. Sie sind zu einer integrativen kulturgeschichtlichen Deutung von Musik befähigt, können musikgeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen und wissen, das erworbene Fachwissen im Fachgespräch sicher zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>				Abschluss Module 1.1 und 1.2		

<b>Modul 4.1</b>	<b>Musikwissenschaft und Berufspraxis I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

a) Tools – Digitales Handwerkszeug für Musikwissenschaftler*innen	Ü	1 (1)	Pf	2	99 h	4
b) Praxisfelder und Musikinstitution	Ü	1 (2)	Pf	2	99 h	4
c) Einführung in musikwissenschaftl. Software	Ü	2 (1)	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu a), b) und c)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden überblicken zentrale Institutionen des Musikbetriebs, kennen wesentliche digitale Anwendungen zur (musik-)wissenschaftlichen Recherche, Dokumentation und Vermittlung und wissen damit umzugehen.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			- / -			

<b>Modul 4.2</b>	<b>Musikwissenschaft und Berufspraxis II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Praktikum	P	4 (4)	Pf	- / -	150 h	5
b) Reflektierende Übung zum Praktikum	Ü	4 (4)	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	a)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio aus Präs. zum Praktikum in b) & Protokoll zum Praktikum					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden behaupten sich in einem berufspraktischen musikwissenschaftlichen Arbeitsgebiet, für das sie sich selbstständig beworben haben, und können die Relevanz des Musikwissenschaftsstudiums für die Berufspraxis reflektieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			-/-			

<b>Modul 6</b>	<b>Abschlussmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Lehrveranstaltungen/ Prüfungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit</b>	<b>Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit	<del>X</del>	6 (6)	Pf	<del>X</del>	300	10
Mündliche Prüfung	<del>X</del>	6 (6)	Pf		60	2
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			Gemäß § 15 Abs. 4			
<b>Unterrichtssprache und Prüfungssprache</b>			Gemäß § 15 Abs. 7			

<b>Gewichtung</b>	1:1
<b>Stellenwert in der Gesamtnote</b>	Gemäß § 17 Abs. 3

**Wahlpflichtmodule: 2 aus 5 der Module 5.1 | 5.2 | 5.3 | 5.4 oder 5.5**

<b>Modul 5.1</b>	<b>Musik in Kultur und Gesellschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Aufschreibesysteme	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
b) Speichermedien	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
c) Musik in Kultur und Gesellschaft vor 1900	S	5 o 6 (4 o 5)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) & b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden kennen Aufschreibesysteme und Speichermedien von Musik, können diese mit soziokulturellen Kontexten europäischer Musik in Beziehung setzen und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Module 1.1 und 1.2					

<b>Modul 5.2</b>	<b>Musik in Gegenwartskulturen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	WPf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Lektürekurs Musik in Gegenwartskulturen	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
b) Popmusik (wenn Modul 5.4 gewählt: Speichermedien)	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
c) Musik in Gegenwartskulturen	S	5 o 6 (4 o 5)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) und b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						

Die Studierenden kennen Musik in Gegenwartskulturen und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Module 1.1 und 1.2

<b>Modul 5.3</b>	<b>Musik und Digitalität</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Coding für Musikwissenschaftler*innen	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
b) Musik – Klang – Digitalität	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
c) Musik und Digitalität	S	5 o 6 (4 o 5)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) und b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden kennen das Spektrum digitaler Forschungsdaten mit musikwissenschaftlicher Relevanz, Grundprinzipien ihrer (Nach-)Nutzung, wesentliche Tools sowie Anwendungen der digitalen Musikwissenschaft und ihre Anwendungsfelder, und sie wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Module 1.1 und 1.2					

<b>Modul 5.4</b>	<b>Musik und Ethnologie</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Einführung in die Ethnologie	V	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
b) Popmusik	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
c) Musik und Ethnologie	S	5 o 6 (4 o 5)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) und b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden verfügen über Grundwissen zu Musikethnologie und Populärmusik und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Module 1.1 und 1.2					

<b>Modul 5.5</b>	<b>Musikvermittlung</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>13 LP = 390 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemesterb ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a) Medien der Musikvermittlung	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
b) Techniken der Musikvermittlung	Ü	4 o 5 (5 o 6)	Pf	2	99 h	4
c) Musikvermittlung	S	5 o 6 (4 o 5)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) & b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden kennen Medien und Techniken der Musikvermittlung und können das im Studium erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			Abschluss Module 1.1 und 1.2			

Legende:

Exk = Exkursion

K = Kolloquium

OS = Oberseminar

P = Praktikum

Pf = Pflicht

PS = Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

WPf = Wahlpflicht

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

### 3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters dringend empfohlen.

## C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

### 1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

### 2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Gegenstand der Abschlussprüfung sind abweichend von § 16 Abs. 3 zwei frei wählbare Themen aus dem Bereich der Musikwissenschaft, die im Vorfeld mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden abzustimmen sind; darüber hinaus ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zur Bachelorarbeit zu geben.

## Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder das Latinum bzw. Lateinkenntnisse gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. März 2017 i.d.F. vom 31. März 2023 nachweisen können.

#### 2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: –/–

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

#### 2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

#### Pflichtmodule

Modul 1.1-BF	Musikwissenschaftliches Arbeiten I					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pf					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester <sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Musikwissenschaft (mit obligatorischem Tutorium)	Ü	1 (1)	Pf	4	78 h	4
b) Musikgeschichte kompakt	V	1 (1)	Pf	2	39 h	2
c) Musikgeschichte im Überblick	V	2 (2)	Pf	2	39 h	2
d) Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2 (2)	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Anwesenheitspflicht	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung	Übungshausarbeit in d) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (180 Min.)
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Die Studierenden eignen sich grundlegende Kenntnisse zu Umfang, Aufgaben und Zielen des Fachs sowie musikwissenschaftliche Arbeitstechniken an und sind in der Lage, diese anzuwenden. Ferner kennen die Studierenden erste wesentliche Stationen der Musikgeschichte.	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	- / -

<b>Modul 2.1-BF</b>	<b>Musikalische Analyse I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Grundkurs musikalische Analyse (mit Tutorium)	Ü	1 (1)	Pf	3	88,5 h	4
b) Aufbaukurs musikalische Analyse (mit Tutorium)	Ü	2 (2)	Pf	3	88,5 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Portfolio zu b)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden beherrschen elementare Satztechniken der europäischen Musik, sie sind in der Lage, Musik mit angemessenem Fachvokabular zu verstehen und zu beschreiben, und beherrschen einen sicheren Umgang mit Methoden der musikalischen Analyse.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	- / -					

<b>Modul 3.1-BF</b>	<b>Historische Musikwissenschaft I</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	3	Pf	2	39 h	2
b) Musik vor 1600 ODER Musik nach 1600	S	3	Pf	2	129 h	5
c) Vertiefung musikalische Analyse vor 1600 ODER nach 1600	Ü	3	Pf	2	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung	mündliche Präsentation in b) [mindestens 30 Minuten]
Modulprüfung	Hausarbeit in b) [ca. 30.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen]
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>	
Die Studierenden erwerben Fachwissen zur europäischen Musikgeschichte vor oder nach 1600 und verstehen den musikalischen Satz als Ineinandergreifen von Horizontale und Vertikale in seinen Strukturschichten. Sie sind zu einer integrativen kulturgeschichtlichen Deutung von Musik befähigt und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Modul 1.1-BF

<b>Modul 3.2-BF</b>	<b>Historische Musikwissenschaft II</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	4 (4)	Pf	2	39 h	2
b) Musikwissenschaft „unterwegs“	Exk	4 (5)	Pf	> 3 Tage		1
c) Quellenkunde	V	5 (4)	Pf	2	99 h	4
d) Musikgeschichte im Überblick	V	5 (5)	Pf	2	39 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	b)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Übungsaufgaben in c)					
Modulprüfung	Portfolio aus b) & c)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden erwerben Fachwissen zur europäischen Musikgeschichte und können musikhistorische Quellen kritisch bewerten. Sie sind zu einer integrativen kulturgeschichtlichen Deutung von Musik befähigt, können musikgeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen und wissen, das erworbene Fachwissen im Fachgespräch sicher zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>						

<b>Modul 6-BF</b>	<b>Abschlussmodul Musikwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	Pf					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Musikgeschichte im Überblick	V	6 (6)	Pf	2	39 h	2
b) Historische Musikwissenschaft	S	6 (6)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Kurzhausarbeit in b) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten), 2 LP					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						

Die Studierenden erwerben Fachwissen zur europäischen Musikgeschichte und können musikhistorische Quellen kritisch bewerten. Sie sind zu einer integrativen kulturgeschichtlichen Deutung von Musik befähigt, können musikgeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift sowie in einem Fachgespräch zu präsentieren.

<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Module 1.1-BF, 3.1-BF und 3.2-BF
-----------------------------	--

**Wahlpflichtmodul: 1 aus 5 der Module 5.1 | 5.2 | 5.3 oder 5.4**

<b>Modul 5.1-BF</b>	<b>Musik in Kultur und Gesellschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPF</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Aufschreibesysteme	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
b) Speichermedien	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
c) Musik in Kultur und Gesellschaft vor 1900	S	5 (4)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden kennen Aufschreibesysteme und Speichermedien von Musik, können diese mit soziokulturellen Kontexten europäischer Musik in Beziehung setzen und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Abschluss Modul 1.1-BF					

<b>Modul 5.2-BF</b>	<b>Musik in Gegenwartskulturen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPF</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Lektürekurs Musik in Gegenwartskulturen	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
b) Popmusik	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
c) Musik in Gegenwartskulturen	S	5 (4)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					

Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden kennen Musik in Gegenwartskulturen und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.	
Zugangsvoraussetzung	Abschluss Modul 1.1-BF

Modul 5.3-BF		Musik und Digitalität				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPf				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		11 LP = 330 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester <sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Coding für Musikwissenschaftler*innen	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
b) Musik – Klang – Digitalität	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
c) Musik und Digitalität	S	5 (4)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden kennen das Spektrum digitaler Forschungsdaten mit musikwissenschaftlicher Relevanz, Grundprinzipien ihrer (Nach-)Nutzung, wesentliche Tools sowie Anwendungen der digitalen Musikwissenschaft und ihre Anwendungsfelder, und sie wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
Zugangsvoraussetzung	Abschluss Modul 1.1-BF					

Modul 5.4-BF		Musik und Ethnologie				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WPf				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		11 LP = 330 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester <sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Einführung in die Ethnologie	V	4 (5)	Pf	2	69 h	3
b) Popmusik	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
c) Musik und Ethnologie	S	5 (4)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	Portfolio zu a) und b)					
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden verfügen über Grundwissen zu Musikethnologie und Populärmusik und wissen, das erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift zu präsentieren.						
Zugangsvoraussetzung	Abschluss Modul 1.1-BF					

<b>Modul 5.5-BF</b>	<b>Musikvermittlung</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>WPf</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>11 LP = 330 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester<sup>b</sup> ei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a) Medien der Musikvermittlung	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
b) Techniken der Musikvermittlung	Ü	4 (5)	Pf	2	69 h	3
c) Musikvermittlung	S	5 (4)	Pf	2	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheitspflicht	c)					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung						
Modulprüfung	Kurzhausarbeit zu c) (Umfang: 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen)					
<b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>						
Die Studierenden kennen Medien und Techniken der Musikvermittlung und können das im Studium erworbene Fachwissen sicher in Wort und Schrift einer interessierten Öffentlichkeit präsentieren.						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>			Abschluss Module 1.1 / 2.1			

Legende:

K = Kolloquium  
 OS = Oberseminar  
 P = Praktikum  
 Pf = Pflicht  
 PS = Proseminar  
 S = Seminar  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung  
 WPf = Wahlpflicht

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

### 3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters empfohlen.

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

### **Soziologie**

- (1) Die Änderungen aus Artikel 1 Nummer 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in das Kern- oder Beifach Soziologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden. Dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 in das Kern- oder Beifach Soziologie eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz., S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 22. Juli 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1083), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2030/31 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. Dezember 2030 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2031/32 hinaus ist nicht möglich.

### **Musikwissenschaft**

- (2) Die Änderungen aus Artikel 1 Nummer 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in das Kern- oder Beifach Musikwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der JGU eingeschrieben werden. Dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 bereits in den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisher gültigen Ordnung fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen.

Ein schriftlicher Antrag zum Wechsel auf die neue Ordnung ist bis zum 15. August 2026 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Bachelorstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juli 2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2025, S. 1083) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2031/32 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. Dezember 2032 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2032/31 hinaus ist nicht möglich.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft.

Mainz, den 23. März 2026

Der Dekan des Fachbereiches 02  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Vierte Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie  
(Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 8. April 2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 11.03.2026 die folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) vom 21.09.2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2018, S. 882), zuletzt geändert mit Ordnung vom 09.04.2025 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 04/2025, S. 566) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Unternehmensgründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern,“

2. In § 6 Satz 5 wird die Angabe „658 Stunden“ durch die Angabe „602 Stunden“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „AappO“ durch die Angabe „AAppO“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Der Studienausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom Studienbüro unterstützt. Der Studienausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts des Fachbereiches 09 oder des Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Studienausschusses beratend teilzunehmen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Darin wird in Satz 1 nach der Angabe „Fachbereich“ die Angabe „oder dem Fach“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
  - d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8. Darin wird folgender neuer Satz 4 ergänzt:  
„Auf § 22 wird verwiesen.“
  - e) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.
5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „einer Hochschule“ durch die Angabe „der JGU“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
  
„(5) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Der Nachweis erfolgt durch z. B. Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, kleinere Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Übungsaufgaben und Gruppenarbeiten. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich. Ausnahmen sind im Anhang geregelt.“
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden zu Absätzen 6 bis 10.
  - c) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und erhält folgende Fassung.  
  
„(11) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Studiausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Studienausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem dritten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des § 18 statt. §18 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 12.

7. In § 15 Satz 1 wird nach der Angabe „gilt“ die Angabe „in der Regel“ eingefügt.

8. Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird wie folgt geändert:

- a) Unter „Hauptstudium: Vorlesungsangebot 602 Stunden“ – „5. Semester“ – „Vorlesungen“ wird unter Spiegelstrich 5 der Punkt „Pharmakologie und Toxikologie I, II bzw. III\* (2 SWS)“ ersatzlos gestrichen.
- b) Unter „Hauptstudium: Vorlesungsangebot 602 Stunden“ – „8. Semester“ – „Vorlesungen“ wird als Spiegelstrich 4 der Punkt „Pharmakologie und Toxikologie I, II bzw. III\* (2 SWS)“ eingefügt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierende.

Mainz, den 8. April 2026

Die Dekanin des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon  
der Fachbereiche 05 und 07  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 01.04.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 11.02.2026 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 04.02.2026

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 19. März 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Februar 2026 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 3/2026, S. 78), wird wie folgt geändert:

**1. Im gesamten Dokument wird die Angabe „Université de Bourgogne“ ersetzt durch die Angabe „Université Bourgogne Europe“.**

**2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte

- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

### 3. Der fachspezifische Anhang Nr. 1 Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon), Buchstabe B, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1. Studienvolumen werden folgende Zahlen ersetzt:

aa) „4“ durch „3“ und

bb) „120“ durch „72“.

b) In Nummer 2. Modulplan erhält das Modul 1 folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 1	Deutsch-Französisches Modul [German-French Module]						M.05.DIJ.002
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	6 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
a) Fachsprachliches Propädeutikum	SK	1.	P	2 SWS /21 h	9 h	4 LP	
b) Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystem des Partners	Ex	2.	P	30 h	20 h	2 LP	
	T			10 h	0 h		
c) Interkulturelle Reflexion und Orientierung zur Bachelorabschlussphase	Prj	5.	P	1 h	59 h	2 LP	

d) Kulturkontakte Berufsfeldorientierung	und	Ex S	6.	P	10 h 1 SWS	0 h 9,5 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	In a), b) und d)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung	Referat und Klausur (90 Min.) in a), aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen in den b) und d), Praktikums- und Erfahrungsbericht in c)						
Modulprüfung	Keine						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>				keine			
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>				keine			
<b>Unterrichtssprache und Prüfungssprache</b>				Deutsch / Französisch			
<b>Stellenwert der Modulnote in der Gesamtnote</b>				0%			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>				Jedes Studienjahr			
<b>Begründung der Anwesenheitspflicht</b>				gemäß § 5 Abs. 5			
<b>Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter</b>				Univ.-Prof. Dr. Antje Lobin			
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen</b>				B.A. Mainz-Dijon, B.Ed..Mainz-Dijon			
<b>Sonstiges</b>							

**Legende:**

- Ex** = Exkursion  
**h** = Heures  
**P** = Pflichtlehrveranstaltung  
**Prj** = Projekt  
**S** = Seminar  
**SK** = Sprachkurs  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**T** = Tutorium".

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 01. April 2026

Der Dekan des  
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Axel Schäfer

Die Dekanin des  
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

**Satzung  
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und  
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand  
(Curricularnormwerte)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Nr. 05/2021, S. 161)**

**geändert am 06. Mai 2022**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2022, S. 372)**

**geändert am 31. Oktober 2022**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 09/2022, S. 958)**

**geändert am 10. Mai 2023**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2023, S. 250)**

**geändert am 29. September 2023**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 09/2023, S. 621)**

**geändert am 13. Mai 2024**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 04/2024, S. 509)**

**geändert am 23. September 2024**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 10/2024, S. 1115)**

**geändert am 07. Oktober 2024**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 11/2024, S. 1137)**

**geändert am 08. Mai 2025**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 05/2025, S. 597)**

**geändert am 11. Mai 2026**  
**(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**  
**Nr. 05/2026)**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch §16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. April 2026 die folgende zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 08. Mai 2025 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07. Mai 2026, Az.: 7233-0039#2026/0001-1501 15323, genehmigt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Wirkungsbereich**

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 11. Mai 2026 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und  
Anrechnungsfaktoren  
der Abschlussprüfungen an der JGU**

**I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen**

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>fk</b>	<b>gk</b>
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6
Simulationsübung (Hebammenwissenschaft)	1	15

---

\* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

### **Vorlesungsart**

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

## II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

<b>Beschreibung</b>	<b>CA</b>
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

### Anlage 2

#### Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6417			
American Studies		1,5133	0,8651	1,5639			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Betriebswirtschaftslehre	1,7231						
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
Buchwissenschaft		1,3094	0,5979	1,2865			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache				2,0128			
Deutsches und Französisches Recht	1,0656						
Digitale Kommunikationsforschung				1,6999			
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften				0,6702			
Englisch					1,1803	1,0391	
English Literature and Culture		1,4549	0,8303	1,9260			
Epidemiologie (konsekutiv)				2,7146			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7777	0,6700	1,4465			
European Studies				1,9271			
Evolutionary Biology				2,9487			
Filmwissenschaft		1,7043	0,6465	1,3661			
Geographie	2,3559				0,9402	0,9667	
Germanistik / Deutsch		1,6350	0,7777		0,8216	0,8279	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4132			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,3189			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2517			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4929			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2411			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Komparatistik: Welt   Literatur   Medien				1,5609			
Kriminologie				1,2365			
Kulturanthropologie		1,2083	0,6133	1,8696			
Management				1,6723			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,4997			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,0176			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2888				
Philosophie / Ethik		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politik- und Demokratieforschung				1,6506			
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,4940			
Psychologie & Psychotherapie	2,4073						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2335			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3783	0,3927	1,5237			
Sport					1,3926	1,5137	
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Sport und Sportwissenschaft	3,0824						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Strafrechtspflege			0,4123				
Strategische Kommunikation				1,7779			
Theaterwissenschaft		1,4920	0,6957	1,9683			
Volkswirtschaftslehre	1,8321						

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Wirtschaftsinformatik	2,3919						
Wirtschaftspädagogik	2,0725			1,7473		1,5016	
Wirtschaftswissenschaften	1,8247		0,4550				
Zivilrecht			0,2175				

**Satzung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Festsetzung der Zulassungszahlen  
für das Studienjahr 2026/2027  
vom 11. Mai 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch §16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. April 2026 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 17. April 2026 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07. Mai 2026, Az.: 7233-0039#2026/0001-1501 15323 genehmigt.

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2026/2027 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027).
- (2) Die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2026/2027 werden auf die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2**

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2026/2027 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2026 für das Wintersemester 2026/2027 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2027 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2027 für das Sommersemester 2027 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

### **§ 3**

#### **Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz**

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2026/2027 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2027 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2026/2027 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2026

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

## Anlage 1

## Zulassungszahlen für das Studienjahr 2026/2027

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2026/2027	Sommersemester 2027
<b>FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft</b>				
Politikwissenschaft	B.A. Kf	140	90	50
Politikwissenschaft	B.A. Bf	86	60	26
Sozialkunde	B. Ed.	120	60	60
European Studies <sup>1</sup>	M. A.	18	18	0
Politik- und Demokratieforschung <sup>1</sup>	M. A.	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen <sup>1</sup>	M. A.	20	20	0
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>				
Psychologie & Psychotherapie	B. Sc.	151	91	60
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie <sup>1</sup>	M. Sc.	26	26	0
Psychologie – Human Factors	M. Sc.	24	14	10
Psychologie – Kindheit und Jugend	M. Sc.	24	14	10
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	54	30	24
Psychologie – Rechtspsychologie <sup>1</sup>	M. Sc.	26	26	0
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus</b>				
Publizistik	B. A. Kf	170	110	60
Publizistik	B. A. Bf	95	63	32
Digitale Kommunikationsforschung <sup>1</sup>	M. A.	25	25	0
Strategische Kommunikation <sup>1</sup>	M. A.	25	25	0
Audiovisuelles Publizieren <sup>1</sup>	B. A. Bf	32	32	0
<b>FB 02: Lehreinheit Soziologie</b>				
Soziologie	B.A. Kf	204	144	60
Soziologie	B.A. Bf.	90	60	30
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	508	339	169
Deutsches und Französisches Recht	LL. B.	25	17	8
Strafrechtspflege	B. A. Bf	30	20	10
Kriminologie <sup>1</sup>	M. A.	20	20	0

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2026/2027	Sommer- semester 2027
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	<b>179</b>	120	59
Volkswirtschaftslehre	B. Sc.	<b>75</b>	50	25
Betriebswirtschaftslehre	B. Sc.	<b>178</b>	120	58
Wirtschaftswissenschaften	B. A. Bf	<b>80</b>	40	40
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	<b>70</b>	43	27
Wirtschaftsinformatik <sup>1,3</sup>	B.Sc.	<b>30</b>	30	0
Accounting and Finance	M. Sc.	<b>90</b>	60	30
International Economics and Public Policy	M. Sc.	<b>75</b>	50	25
Management	M. Sc.	<b>90</b>	60	30
<b>FB 04: Lehreinheit Medizin</b>				
Biomedizin <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>29</b>	29	0
Epidemiologie <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>15</b>	15	0
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft</b>				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	<b>102</b>	66	36
Filmwissenschaft	B. A. Bf	<b>60</b>	30	30
Filmwissenschaft <sup>1</sup>	M. A.	<b>15</b>	15	0
Mediendramaturgie <sup>1</sup>	M. A.	<b>15</b>	15	0
Medienkulturwissenschaft <sup>1</sup>	M. A.	<b>15</b>	15	0
<b>FB 09: Lehreinheit Chemie</b>				
Biomedizinische Chemie	B. Sc.	<b>180</b>	90	90
<b>FB 09: Lehreinheit Geographie</b>				
Geographie	B. Ed.	<b>135</b>	93	42
Human Geography: Globalisation, Media, and Culture <sup>1</sup>	M.A.	<b>18</b>	18	0
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>				
Biologie	B. Ed.	<b>70</b>	35	35
Biologie	B. Sc.	<b>131</b>	66	65
Molekulare Biologie	B. Sc.	<b>110</b>	55	55
Molekulare Biotechnologie <sup>1</sup>	B. Sc.	<b>20</b>	20	0
Evolutionary Biology <sup>1</sup>	M.Sc.	<b>15</b>	15	0

<b>Lehreinheit/Fach/Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Jahres- zulassungs- zahl</b>	<b>Winter- semester 2026/2027</b>	<b>Sommer- semester 2027</b>
Biologie	M. Sc.	<b>80</b>	40	40
Microbiology <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>16</b>	16	0
Molekulare Biotechnologie <sup>1</sup>	M. Sc.	<b>12</b>	12	0
Neuroscience	M. Sc.	<b>20</b>	10	10

<sup>1</sup> Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> neues Studienangebot ab Wintersemester 2026/2027 oder Sommersemester 2027

## Anlage 2

## Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2026/2027

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehreinheit Psychologie</b>					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	58	87	57	86	56
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	0	25	0	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	10	13	10	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	9	13	9	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	23	28	23	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	0	26	0	-	-
<b>FB 02: Lehreinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. Kf	56	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	28	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. <sup>1</sup>	0	21	0	-	-
Strategische Kommunikation M. A. <sup>1</sup>	0	25	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	0	24	0	23	0
<b>FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft</b>					
Kriminologie M. A. <sup>1,3</sup>	0	-	-	-	-
<b>FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	53	100	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc.	22	41	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc.	52	100	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	29	55	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	22	43	-	-	-
Management M. Sc.	27	53	-	-	-
<b>FB 05: Lehreinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft</b>					
Filmwissenschaft B. A. Kf	32	51	26	45	24
Filmwissenschaft B. A. Bf	24	20	18	18	17
Filmwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	0	13	0	-	-
Mediendramaturgie M. A. <sup>1</sup>	0	14	0	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	0	12	0	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 10: Lehreinheit Biologie</b>					
Biologie B. Ed.	31	28	27	26	22
Biologie B. Sc.	53	46	42	39	37
Molekulare Biologie B. Sc.	49	49	46	45	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. <sup>1</sup>	0	17	0	16	0
Molekulare Biotechnologie M. Sc. <sup>1</sup>	0	-	-	-	-

<sup>1</sup> Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> neues Studienangebot ab Wintersemester 2026/2027 oder Sommersemester 2027

## Anlage 3

## Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2027

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 02: Lehrereinheit Psychologie</b>					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	87	57	87	57	85
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	26	0	25	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	13	10	13	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	13	9	12	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	29	23	28	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. <sup>1</sup>	26	0	26	-	-
<b>FB 02: Lehrereinheit Publizistik</b>					
Publizistik B. A. Kf	103	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	54	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. <sup>1</sup>	22	0	20	-	-
Strategische Kommunikation M. A. <sup>1</sup>	25	0	25	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	28	0	24	0	23
<b>FB 03: Lehrereinheit Rechtswissenschaft</b>					
Kriminologie M. A. <sup>3</sup>	17	0	-	-	-
<b>FB 03: Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften</b>					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	108	49	-	-	-
Betriebswirtschaftslehre B. Sc.	108	48	-	-	-
Volkswirtschaftslehre B. Sc.	45	21	-	-	-
Wirtschaftsinformatik B.Sc. <sup>3</sup>	23	-	-	-	-
Accounting and Finance M. Sc.	57	27	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	45	21	-	-	-
Management M. Sc.	54	26	-	-	-
<b>FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft</b>					
Filmwissenschaft B. A. Kf	60	28	48	25	44
Filmwissenschaft B. A. Bf	25	20	19	18	18
Filmwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	14	0	13	-	-
Mediendramaturgie M. A. <sup>1</sup>	15	0	13	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. <sup>1</sup>	14	0	11	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
<b>FB 10: Lehrinheit Biologie</b>					
Biologie B. Ed.	32	28	28	26	23
Biologie B. Sc.	54	45	42	39	37
Molekulare Biologie B. Sc.	50	48	47	45	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. <sup>1</sup>	18	0	16	0	15
Molekulare Biotechnologie M. Sc. <sup>1</sup>	12	-	-	-	-

<sup>1</sup> Zulassung nur im Wintersemester

<sup>2</sup> Zulassung nur im Sommersemester

<sup>3</sup> neues Studienangebot ab Wintersemester 2026/2027 oder Sommersemester 2027

## Anlage 4

## Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2026/2027

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
		Bachelor	Master
Elementare Musikpädagogik	Elementare Musikpädagogik	12	8
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1
	Gitarre	4	1
	Klavier, Keyboards	5	1
	E-Bass, Kontrabass	5	1
	Schlagzeug, Percussion	4	1
	Trompete, Lead-Trompete	4	1
	Posaune, Bass-Posaune	3	1
	Jazzkomposition	-	2
	Gesang	5	1
	Orchesterinstrumente	Violine	12
Viola		2	3
Violoncello		7	2
Kontrabass		2	2
Querflöte		4	4
Oboe		2	2
Klarinette		2	2
Fagott		2	2
Horn		2	2
Trompete		2	1
Posaune		1	1
Tuba		-	-
Saxophon		-	-
Schlagzeug		1	1
Gitarre		Gitarre	2
Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4
<b>Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester</b>			
Musik (B. Ed. und M. Ed.)		18	-
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		1	-

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

**Organisationsregelung für das  
“Institut für Soziologie“  
im Fachbereich 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport hat am 17. Dezember 2025 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen. Die Beschlussfassung des Senats ist nach Maßgabe des Senatsbeschlusses vom 17. Dezember 2021 erfolgt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Einrichtung
- § 3 Angehörige
- § 4 Leitung
- § 5 Mitglieder des Leitungskollegiums
- § 6 Amtszeit und Wahl
- § 7 Aufgaben des Leitungskollegiums
- § 8 Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters
- § 10 Unterstützung des Leitungskollegiums
- § 11 Einrichtungsversammlung
- § 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums
- § 13 Anhörung und Vortrag
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Soziologie“<sup>1</sup> im Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2  
Aufgaben der Einrichtung**

Alle Arbeitsbereiche des Instituts dienen in ihren Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden: Einrichtung

### **§ 3 Angehörige**

- (1) Angehörige der Einrichtung sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihr zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>2</sup>, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden eines der Einrichtung angehörenden Studienganges.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungsgremium einer wissenschaftlichen Einrichtung aus.

### **§ 4 Leitung**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums**

Dem Leitungskollegium gehören

- a) alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig 8 sowie
- b) zwei Studierende,
- c) vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an.<sup>3</sup>

Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung oder bei Entfallen von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen anzupassen, so dass die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sichergestellt ist.

### **§ 6 Amtszeit und Wahl**

- (1) Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (2) Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vom Fachbereichsrat bestellt.

---

<sup>2</sup> Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ordnung über die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, wonach die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit verfügen müssen, ist zu beachten.

## § 7

### **Aufgaben des Leitungskollegiums**

- (1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere
  1. die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
  2. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
  3. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen akademischen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
  4. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## § 8

### **Geschäftsführende Leiterin oder Geschäftsführender Leiter**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für drei Jahre. Die Wahl einer Stellvertretung ist zulässig.

## § 9

### **Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht nach Maßgabe der universitären Hausordnung aus. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

- (4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die in Anlage beigefügten „Hinweise für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, es sei denn, sie war aus Rechtsgründen geboten oder es sind durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden.

## **§ 10**

### **Unterstützung des Leitungskollegiums**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 11**

### **Einrichtungsversammlung**

- (1) Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.
- (2) Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens zwei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Beantragen zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

## **§ 13**

### **Anhörungen und Vortrag**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leitung vorzutragen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Instituts vom 8. November 2005 außer Kraft.

Mainz, den 30. April 2026

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

**H i n w e i s e**  
**für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des**  
**Geschäftsführenden Leiters**

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
2. Information der Dekanin oder des Dekans über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten mit Organen und Gremien und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Der Schriftverkehr an das Präsidium erfolgt über die Dekanin oder den Dekan; der Schriftverkehr an Dienststellen der Landesregierung über die Dekanin oder den Dekan und über das Präsidium.
3. Organisation der Studienberatung,
4. Organisation der zentralen Anmeldung zu Lehrveranstaltungen,
5. Entgegennahmen der Urlaubsanträge der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und gegebenenfalls befürwortende Weiterleitung an die Abteilung Personalangelegenheiten der JGU nach Einholung des Einverständnisses der oder des Vorgesetzten. Die Befürwortung kann verweigert werden, wenn anders die Funktionsfähigkeit der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann. Es ist eine Urlaubsliste zu führen.
6. Organisation der Entgegennahmen der Krankmeldungen (Veränderungsanzeigen) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Weiterleitung an die Abteilung Personalangelegenheiten der JGU.

**Ordnung  
des Fachbereichs 02  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft**

**vom 11. Mai 2026**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 15. April 2026 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. April 2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	583
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn	583
§ 3 Umfang der Bachelorprüfung, Studienumfang, Nachteilsausgleich	584
§ 4 Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	585
§ 5 Modularisierung, Leistungspunktesystem	586
§ 6 Anwesenheit, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus	586
§ 7 Prüfungsausschuss	588
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	589
§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	590
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	591
§ 11 Modulprüfungen	592
§ 12 Mündliche Modulprüfungen, Referate	593
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	594
§ 14 Praktische Modulprüfungen	596
§ 15 Bachelorarbeit	597
§ 16 Mündliche Abschlussprüfung	599
§ 17 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	600
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	601
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	602
§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	603
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen	604
§ 22 Widerspruch	604
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	605

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem .....	605
Anhang.....	607
1. Modulübersicht.....	607
2. Modulbeschreibungen.....	607

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft des Fachbereichs 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben haben und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn**

(1) Zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

1. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung);
2. Nachweis der sportlichen Eignung für den Bachelorstudiengang durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung für ein Studium am Institut für Sportwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich

(5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sportwissenschaft vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(6) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt.

(7) Das Studium im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden.

### **§ 3**

#### **Umfang der Bachelorprüfung, Studienumfang, Nachteilsausgleich**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

130 SWS in den Pflichtmodulen und 50 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule       | 100 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule   | 50 LP,  |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 5 | 17 LP,  |
| 4. auf die Bachelorarbeit      | 11LP,   |
| 5. auf die Abschlussprüfung    | 2 LP.   |

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Pflichtmodule sind von den Studierenden obligatorisch zu erbringen, Wahlpflichtmodule können aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen ausgewählt werden. Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

(7) Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sollten daher im Laufe des Studiums mindestens erbracht werden:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 LP,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 LP.

Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## **§ 5**

### **Modularisierung, Leistungspunktesystem**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein „Modul“ ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen oder auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Leistungen. Diese Leistungen sind im Anhang geregelt und können sein:

1. Bestätigungen der Anwesenheit gemäß § 6 Abs. 1,
2. Nachweise über die aktive Teilnahme gemäß § 6 Abs. 2,
3. Bestehen von Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3.

Das Abschlussmodul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäß Anhang festgelegten Leistungen des Abschlussmoduls erfolgreich absolviert wurden; auf die §§ 15 und 16 wird verwiesen.

## **§ 6**

### **Anwesenheit, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Bonus**

(1) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

1. Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird,
2. fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird,
3. sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen,

4. Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, *case studies*, (Forschungs)projekte,
5. Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind,
6. Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden

(2) Die aktive Teilnahme umfasst die von der Veranstaltungsleitung festgelegte Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und die aktive Mitwirkung an der Lehrveranstaltung. Der Nachweis erfolgt durch z. B. Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, kleinere Arbeiten wie Protokolle, mündliche Kurzreferate, Übungsaufgaben und Gruppenarbeiten. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich. Ausnahmen sind im Anhang geregelt.

(3) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle. Sie sind erfolgreich erbracht, wenn sie gemäß § 17 Abs. 1 mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, Portfolios, Projektberichte, Bearbeitung von Übungsaufgaben sein. Näheres ist im Anhang geregelt. Die Form und die Frist, in der die Studienleistungen zu erbringen sind, gibt die Veranstaltungsleitung den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind grundsätzlich unbeschränkt wiederholbar. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich, sofern dies im Anhang geregelt ist. Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gelten § 3 Abs. 5 (Gewährung eines Nachteilsausgleichs), § 19 Abs. 1 und 2 (Versäumnis und Rücktritt ohne triftigen Grund), § 19 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 (Täuschung und Ordnungsverstoß) sowie § 19 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) entsprechen.

(5) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters,

in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die oder der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien-

und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Prüfungsberechtigt sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
4. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
5. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
7. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
8. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
9. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
10. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
11. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,

12. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
13. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,

die in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an der JGU ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

Prüfungsberechtigte anderer Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind prüfungsberechtigt, wenn sie eine dem Personenkreis der Nummern 1 bis 13 gleichwertige Qualifikation besitzen und eine Lehrtätigkeit an ihrer Heimatuniversität ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einzelfall auch Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht, Prüfungen durchführen. Satz 3 gilt entsprechend.

Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 9

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## § 10

### Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat,
3. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen oder die zu einer Fachsemestereinstufung geführt haben.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die oder der Studierende nicht im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben oder beurlaubt ist,
4. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 2 Buchstabe b oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nummer 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung ist der oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## **§ 11 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Lernziele des Moduls erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte bzw. die im Anhang festgelegten Qualifikationsziele / Lernergebnisse des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen sind im begründeten Einzelfall zulässig. Für modulübergreifende Prüfungen oder Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß den Absätzen 3 bis 10 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote mit Ausnahme von Modul 17 erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Die jeweilige Prüfungsart ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Arten der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Kombination von mehreren Prüfungsarten in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist zulässig.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die für das Modul nach Maßgabe der Modulbeschreibung im Anhang erforderlichen Nachweise über die aktive Teilnahme oder Studienleistungen sowie Bestätigung der Anwesenheit erbracht wurden. Sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung unter Vorbehalt möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch, sofern der Anhang keine andere Regelung vorsieht.

(7) Wird die Prüfung gemäß Anhang verpflichtend in einer anderen Sprache durchgeführt, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend erweisen. Ein Ausgleich durch andere Prüfungsbestandteile derselben Prüfung ist nicht zulässig.

(8) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche oder schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(9) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(10) Die Aus- und Abgabe der Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbarer schriftlicher Prüfungen kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch elektronisch erfolgen.

## § 12

### Mündliche Modulprüfungen, Referate

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, bei dem die oder der Studierende nachweisen soll, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Studierenden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(3) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind die Namen der teilnehmenden Personen (Prüfende, Beisitzende, Protokollführende, Studierende), Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen. Es ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörende anwesend sein, sofern sich keine oder keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Durch Referate oder vergleichbare Leistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und präsentieren zu können. Referate und vergleichbare Leistungen finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; § 13 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten. Die Termine werden den Studierenden durch die Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 13**

#### **Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 7 gegeben sind.

(2) Unter einer Hausarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit ist die Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 (Einzelbeitrag) und § 19 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) gelten entsprechend.

(3) Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls oder aus den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 15 Abs. 8 (Einzelbeitrag) und § 19 Abs. 5 (Selbständigkeitserklärung) gelten entsprechend.

(4) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung in der SPO mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt

entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(6) Ist die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(7) Klausuren können in elektronischer Form durchgeführt werden (E-Klausuren). E-Klausuren sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsarten ergänzt werden. Prüfungsaufgaben für E-Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 8 zulässig. Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die E-Klausur sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie das Protokoll sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## § 14

### Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 Satz 2 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 4 (Protokoll) und 5 (Zuhörende) gelten entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 15

### Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem oder eine Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester, Eine Anmeldung darf jedoch nur vorgenommen werden, sofern mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Studierende oder den Studierenden erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(6) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bear-

beitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann sie auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden in digitaler Ausfertigung in einem Dokument im PDF-Format einzureichen. Das Dokument hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 zu enthalten. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 17 Abs. 1 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 und leitet ihr oder ihm die Arbeit zur Zweitbewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs angehören. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Im Fall eines dritten Gutachtens gemäß Abs. 12 gilt dies entsprechend.

(11) Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Bachelorarbeit entsprechend Absatz 12 festgesetzt. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 2 und 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0), bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte

Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 5 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## § 16

### Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die oder der Studierende als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 20 Minuten pro Studierendem. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas [Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 3 Satz 8 und 9, für das erforderliche Protokoll gilt § 12 Abs. 4, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der oder dem Studierenden zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert. Der Anhang kann auch eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten der Module, einschließlich des Abschlussmoduls, mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Nach Maßgabe im Anhang können auch einzelne benotete Module nicht in die Gesamtnote eingehen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechen.

(5) Für die Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses und Diploma Supplements gemäß § 20 Abs. 5 sind folgende Notenbezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	=	very good
gut	=	good
befriedigend	=	satisfactory
ausreichend	=	acceptable
nicht ausreichend	=	fail.

## § 18

### Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für den Bachelorstudiengang vorgeschriebenen Module sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.

(8) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid. § 7 Abs. 8 ist anzuwenden. Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren.

## § 19

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus-/Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen.

Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Satz 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 8 wird verwiesen. Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angaben der Module mit den Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS-Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 4 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereiches der JGU unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Sport Science. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richten, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der oder dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 24

### Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

## § 25 Übergangsregelung

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen; dies gilt auch im Falle eines Studiengangwechsels aus dem Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ in den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 09. Juni 2009 [StAnz. S. 123], zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. November 2024 [Veröffentlichungsblatt JGU - 12/2024 S. 1161] außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, in den Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ zu wechseln. Der Wechsel ist innerhalb der an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz üblichen Bewerbungsfristen schriftlich gegenüber dem Studierendensekretariat über das Online-Bewerbungsportal zu erklären. Ein einmal erfolgter Wechsel ist nicht widerrufbar. Wird von der Wechselmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Sport & Sportwissenschaft“ fortgesetzt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich 30.09.2030 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ fortsetzen. In begründeten Einzelfällen wird auf Antrag entschieden, ob der späteste Termin über diese Frist hinaus auf 30.09.2032 gelegt werden kann. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(4) Eine Einschreibung in das 1. oder höhere Fachsemester des Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ ist ab dem Wintersemester 2026/27 nicht mehr möglich.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Ordnung „Sportwissenschaft“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 11. Mai 2026

Der Dekan  
des Fachbereichs 02  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. KaiArzheimer

## Anhang

### 1. Modulübersicht

Modul 1: Propädeutika (Einführungen) (Pflichtmodul)

Modul 2: Fachwissenschaftliche Grundlagen (Pflichtmodul)

Modul 3: Individualsportarten I - CGS-Sportarten (Pflichtmodul)

Modul 4: Individualsportarten II - Kompositorische Sportarten (Pflichtmodul)

Modul 5: Sportspiele (Pflichtmodul)

Modul 6: Sportmanagement + Wirtschaft I (Pflichtmodul)

Modul 7: Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales I (Pflichtmodul)

Modul 8: Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur I (Pflichtmodul)

Modul 9: Sportmotorische Leistung in Training und Wettkampf I (Pflichtmodul)

Modul 10: Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports (Wahlpflichtmodul)

Modul 11: Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports (Wahlpflichtmodul)

Modul 12: Sportmotorische Leistung in Training und Wettkampf II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports (Wahlpflichtmodul)

Modul 13: Sportmanagement + Wirtschaft II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports (Wahlpflichtmodul)

Modul 14: Querschnittsthemenmodul I – Kompaktveranstaltung (Pflichtmodul)

Modul 15: Querschnittsthemenmodul II (Wahlpflichtmodul)

Modul 16: Querschnittsthemenmodul III (Wahlpflichtmodul)

Modul 17: Berufsfelderfahrung / Praktikum (Pflichtmodul)

Modul 18: Abschlussmodul (Pflichtmodul)

### 2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:		
<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

<b>Modul 1</b>		<b>Propädeutika (Einführungen)</b>				<b>M.02.029.BA.01</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a)	Wissenschaftstheorie	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP
b)	Geschichte des Sports und seiner Organisation	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP
c)	Forschung in der Sportwissenschaft	PS	1 (2)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP
d)	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10,5h</b>	49,5 h	2 LP
e)	Studium Generale Gymnasticus	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP
f)	Schlüsselqualifikation	V	1 (2)	WP	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39 h	2 LP
g)	Schlüsselqualifikation	S	1 (2)	WP	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39 h	2 LP
h)	Schlüsselqualifikation	Ü	1 (2)	WP	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In d)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		Keine					
Modulprüfung		Klausur (90-120 Min) zu a) – c)					

Modul 2		Fachwissenschaftliche Grundlagen				M.02.029.BA.02	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen		Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS/ h)	Selbststu- dium (h)	Leistungs- punkte
a)	Sportpsychologie	V	2 (1)	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2
b)	Trainingswissenschaft	V	2 (1)	P	1 SWS/ 10,5 h	19,5 h	1
c)	Bewegungswissenschaft	V	2 (1)	P	1 SWS/ 10,5 h	19,5 h	1
d)	Sportmedizin 1	V	2 (1)	P	2 SWS/ 21 h	39 h	2
e)	Sportmedizin 2	V	2 (1)	P	1 SWS/ 10,5 h	19,5 h	1
f)	Sport und Bewegung zur Gesundheitsförderung	PS	2 (1)	P	2 SWS/ 21 h	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In f)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		Präsentation aus f) (ausgewähltes Thema inkl. Präsentationsunterlagen)					
Modulprüfung		<b>Modulteilprüfung I:</b> Klausur (60 Min) zu a), d), e) <b>Modulteilprüfung II:</b> Klausur (40 Min) zu b), c) Modulnote: Mittelwert aus MTP 1 (5 LP) und MTP 2 (2 LP) gewichtet gemäß Anzahl der LP					

<b>Modul 3</b>	<b>Individualsportarten I - CGS<sup>1</sup>-Sportarten</b>						<b>M.02.029.BA.03</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a) Schwimmen (Theorie und Fachdidaktik)	S	2 (1)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
b) Leichtathletik (Theorie und Fachdidaktik)	S	2 (1)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
c) Fitness-, Kraft-, Konditionssport	S	2 (1)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
d) Biomechanik der Sportarten	V	2 (1)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht	In a), b), c)						
Aktive Teilnahme	gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung	<b>Studienleistung I</b> nach Wahl zu a) oder b) Klausur (30 Min.) und fachdidaktische Prüfung <i>SL I und MP müssen in unterschiedlichen Fachdidaktiken absolviert werden.</i> <b>Studienleistung II:</b> Klausur (90 Min) zu c), d)						
Modulprüfung	Nach Wahl zu a) oder b) Klausur (30 Min.) und fachdidaktische Prüfung <i>SL I und MP müssen in unterschiedlichen Fachdidaktiken absolviert werden.</i>						

<sup>1</sup> Abkürzung der Einheiten Zentimeter [cm], Gramm [g], Sekunde [s]. Sportarten, in denen direkt oder indirekt der Zustand eines Sportgerätes oder des Körpers in Bezug auf ein messbares Kriterium zu optimieren ist.

<b>Modul 4</b>		<b>Individualsportarten II - Kompositorische Sportarten</b>				<b>M.02.029.BA.04</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a)	Grundlagen zur Vermittlung von Sport und Bewegung	V	1 (2)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39 h	2 LP
b)	Turnen (Theorie)	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10.5 h</b>	19,5 h	1 LP
c)	Turnen und Bewegungskünste	S	1 (2)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP
d)	Tanzen (Theorie)	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10.5 h</b>	19,5 h	1 LP
e)	Tanz und Körperbildung	S	1 (2)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In c), e)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		keine					
Modulprüfung		<b>Modulprüfung:</b> Klausur (90 Min.) zu a), b), c), d), e) und fachdidaktische Prüfung zu c) + e)					

<b>Modul 5</b>		<b>Sportspiele</b>					<b>M.02.029.BA.05</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
a)	Invasion Games	S	1 (2)	P	<b>3 SWS/ 31,5h</b>	88,5 h	4	
b)	Net and Wall Games	S	1 (2)	P	<b>3 SWS/ 31,5h</b>	88,5 h	4	
c)	Grundlagen der Sportspiele	V	1 (2)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In a), b)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		<b>Studienleistung I</b> nach Wahl zu a) oder b): Klausur (30 Min) und fachdidaktische Prüfung <i>SL I und MP müssen in unterschiedlichen Fachdidaktiken absolviert werden</i> <b>Studienleistung II:</b> Klausur (30-45 Min) zu c)						
Modulprüfung		nach Wahl zu a) oder b): Klausur (30 Min) und fachdidaktische Prüfung <i>SL I und MP müssen in unterschiedlichen Fachdidaktiken absolviert werden</i>						

<b>Modul 6</b>		<b>Sportmanagement + Wirtschaft I</b>					<b>M.02.029.BA.06</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	Sportökonomie + Sportmanagement	V	2 (1)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39 h	2 LP	
b)	Projektmanagement	PS	2 (1)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
c)	Fachwissenschaftliche und forschungsmethodische Aspekte von Sportmanagement	S	2 (1)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP	
d)	Ausgewählte Themen zu Sportmanagement und Wirtschaft	V	2 (1)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		keine						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		Klausur (60 Min) zu a), c) + d).						
Modulprüfung		Hausarbeit zu b)						

<b>Modul 7</b>		<b>Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales I</b>					<b>M.02.029.BA.07</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	Sportpädagogik	V	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2	
b)	Psychologische, pädagogische und gesundheitsrelevante Aspekte des Sporttreibens	V	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2	
c)	Seminar zu ausgewählten Themen der Sportpädagogik/ Sportpsychologie mit Sportartbezug	S	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3	
d)	Methodenseminar und Statistik	PS	3 (4)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In c), d)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		Klausur (30 Min) zu a) + b)						
Modulprüfung		Hausarbeit zu c)						

<b>Modul 8</b>		<b>Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur I</b>				<b>M.02.029.BA.08</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a)	Sportsoziologie	V	3 (4)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	39	2 LP
b)	Informeller Sport und Sport- arten in alternativer Inszenie- rung mit Sportartbezug	S	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2 LP
c)	Sportethnografie	S	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP
d)	Medienprojekt Sportkultur	S	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		Klausur (30 Min) zu a)					
Modulprüfung		Hausarbeit zu d)					

<b>Modul 9</b>		<b>Sportmotorische Leistung in Training und Wettkampf I</b>				<b>M.02.029.BA.09</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
a)	Grundlagen der Leistungs- diagnose	V	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2LP
b)	Grundlagen der Leistungs- ansteuerung	V	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	49,5 h	2 LP
c)	Seminar zu Leistungsdiag- nose und Leistungsansteu- erung	S	3 (4)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP
d)	Sportartspezifische Leis- tungsbeschreibung, Leis- tungsdiagnose und Leis- tungsansteuerung	S	3 (4)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In d)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		Klausur (30 Min) zu a) + b)					
Modulprüfung		Hausarbeit zu c)					

<b>Modul 10</b>		<b>Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales II</b> - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports				<b>M.02.029.BA.10</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus den Modulen der vier Handlungsfelder des Sports, sind <b>drei unterschiedliche</b> Vertiefungs-Module nach Wahl zu belegen.)					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a)	Seminar zu <i>Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales</i>	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/</b> 21 h	99 h	4 LP
b)	Seminar zu <i>Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales</i> mit Sportartbezug	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/</b> 21 h	69 h	3 LP
c)	Projekt zu <i>Gesundheit, Wohlbefinden und Soziales</i>	PRJ	4 (5)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		keine					
Modulprüfung		Portfolio oder mündliche Prüfung über die Inhalte aus a) - c). Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft zu Beginn der LV bekannt gegeben.					

<b>Modul 11</b>		<b>Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur II</b> - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports				<b>M.02.029.BA.11</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus den Modulen der vier Handlungsfelder des Sports, sind <b>drei unterschiedliche</b> Module nach Wahl zu belegen.)					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a)	Seminar zu Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/</b> 21	99	4 LP
b)	Seminar zu Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur mit Sportartbezug	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/</b> 21 h	69	3 LP
c)	Projekt zu Lifestyle Sport, Gesellschaft und Kultur	PRJ	4 (5)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		keine					
Modulprüfung		Portfolio oder mündliche Prüfung über die Inhalte aus a) – c). Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft zu Beginn der LV bekannt gegeben.					

<b>Modul 12</b>		<b>Sportmotorische Leistung in Training und Wettkampf II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports</b>					<b>M.02.029.BA.12</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus den Modulen der vier Handlungsfelder des Sports, sind <b>drei unterschiedliche</b> Vertiefungs-Module nach Wahl zu belegen.)						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	Seminar zur sportmotorischen Leistung in ausgewählten Anwendungsfeldern	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	99 h	4 LP	
b)	Seminar zu sportmotorischer Leistung in Training und Wettkampf mit Sportartbezug	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
c)	Projekt zu Leistung in ausgewählten Anwendungsfeldern	PRJ	4 (5)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In b)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		keine						
Modulprüfung		Portfolio oder mündliche Prüfung über die Inhalte aus a) – c). Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft zu Beginn der LV bekannt gegeben.						

<b>Modul 13</b>		<b>Sportmanagement und Wirtschaft II - Vertiefung zu Handlungsfeldern des Sports</b>					<b>M.02.029.BA.13</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus den Modulen der vier Handlungsfelder des Sports, sind <b>drei unterschiedliche</b> Module nach Wahl zu belegen.)						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	Seminar zu Sportgovernance	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	99 h	4 LP	
b)	Seminar zu Sportmanagement mit Sportartbezug	S	4 (5)	P	<b>2 SWS/ 21 h</b>	69 h	3 LP	
d)	Projekt zu Sportmanagement	PRJ	4 (5)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In b)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		keine						
Modulprüfung		Portfolio oder mündliche Prüfung über die Inhalte aus a) – c). Die Prüfungsform wird von der Lehrkraft zu Beginn der LV bekannt gegeben.						

<b>Modul 14</b>		<b>Querschnittsthemenmodul I - Kompaktveranstaltung</b>				<b>M.02.029.BA.16</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>		<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststudium (h)</b>	<b>Leistungspunkte</b>
a)	Seminar zu ausgewähltem Querschnittsthema	S	5 (3)	WP	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	79,5 h	3 LP
b)	Kompaktveranstaltung zu ausgewähltem Querschnittsthema mit Sportartbezug	S	5 (3)	WP	<b>4 SWS/ 42 h</b>	138 h	6 LP
c)	Theoretische und organisatorische Grundlagen zu Kompaktveranstaltungen/ Exkursionen.	V	5 (3)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In a), b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		<b>Portfolio/ Hausarbeit</b> (nach Maßgabe der Lehrkraft) zu a)					
Modulprüfung		<b>Portfolio/ Hausarbeit/Klausur (60 Min)</b> zu b) + c) <b>ODER</b> <b>Klausur (30 Min.) und fachdidaktische Prüfung</b> zu b) + c) (nach Maßgabe der Lehrkraft)					

Module 15		Querschnittsthemenmodul II				M.02.029.BA.14-15	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus dem Bereich der Querschnittsthemenmodule sind <b>zwei unterschiedliche</b> Module nach Wahl zu belegen)					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen		Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/ h)	Selbststudium (h)	Leistungspunkte
a)	Oberseminar zu ausgewähltem Querschnittsthema	OS	5 (3)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
b)	Seminar zu ausgewähltem Querschnittsthema mit Sportartbezug	S	5 (3)	P	<b>2 SWS/</b> 21 h	99 h	4 LP
c)	Projekt zu ausgewähltem Querschnittsthema	PRJ	5 (3)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		keine					
Modulprüfung		<b>Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung</b> (nach Maßgabe der Lehrkraft) <b>zu a), b) oder c)</b> (nach Wahl des/r Studierenden).					

Module 16		Querschnittsthemenmodul III				M.02.029.BA.14-15	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Wahlpflichtmodul</b> (aus dem Bereich der Querschnittsthemenmodule sind <b>zwei unterschiedliche</b> Module nach Wahl zu belegen)					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>10 LP = 300 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen		Art	Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/ h)	Selbststudium (h)	Leistungspunkte
a)	Oberseminar zu ausgewähltem Querschnittsthema	OS	6 (3)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
b)	Seminar zu ausgewähltem Querschnittsthema mit Sportartbezug	S	6 (3)	P	<b>2 SWS/</b> 21 h	99 h	4 LP
c)	Projekt zu ausgewähltem Querschnittsthema	PRJ	6 (3)	P	<b>1 SWS/</b> 10,5 h	79,5 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheitspflicht		In b)					
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2					
Studienleistung		keine					
Modulprüfung		<b>Portfolio oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung</b> (nach Maßgabe der Lehrkraft) <b>zu a), b) oder c)</b> (nach Wahl des/r Studierenden).					

<b>Modul 17</b>		<b>Berufsfelderfahrung / Praktikum</b>					<b>M.02.029.BA.17</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>17 LP = 510 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	<b>Berufsfelderfahrung</b>	PS	5 (6)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP	
b)	<b>Praktikum (12 Wochen Vollzeit)</b>	PRK	5/6 (6)	P		480 h	16 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In a) + b)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		Praktikumsbericht zu b).						
Modulprüfung		keine						

<b>Modul 18</b>		<b>Abschlussmodul</b>					<b>M.02.029.BA.18</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>13 LP = 390 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>1 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>		<b>Art</b>	<b>Regelsemester- bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/ h)</b>	<b>Selbststu- dium (h)</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
a)	<b>Kolloquium für Ab- schlussarbeiten</b>	Ko	5 (6)	P	<b>1 SWS/ 10,5 h</b>	19,5 h	1 LP	
b)	<b>Bachelorarbeit</b>		6 (6)	P		300 h	10 LP	
b)	<b>Mündliche Abschlussprü- fung</b>		6 (6)	P		60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>								
Anwesenheitspflicht		In a)						
Aktive Teilnahme		gemäß § 6 Abs. 2						
Studienleistung		keine						
Modulprüfung		<b>Modulteilprüfung I:</b> Bachelorarbeit (10 Wochen) <b>Modulteilprüfung II:</b> mündliche Prüfung (20 Min). Modulnote: Mittelwert aus MTP 1 (Bachelorarbeit) und MTP 2 (mündliche Prüfung) gewichtet gemäß Anzahl der LP						

**Legende:**

**h = Stunden**

**K = Kolloquium**

**LP = Leistungspunkte**

**LV = Lehrveranstaltungen**

**P = Pflichtlehrveranstaltung**

**PRK = Praktikum**

**PRJ = Projekt (max. 15 Teilnehmer)**

**PS = Proseminar (max. 45 Teilnehmer)**

**S = Seminar (max. 30 Teilnehmer)**

**SWS = Semesterwochenstunden**

**V = Vorlesung (unbegrenzte Teilnehmerzahl)**

**Ü = Übung**

**WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung**